

**Vorlage für die Sitzung der
STAATLICHEN Deputation für Inneres und Sport
am 03.04.2013**

Vorlage Nr. 18/122

Zu TOP 9 der Tagesordnung

Beschluss des Senats zu Regelungen zur Korruptionsprävention in der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde)

A. Ausgangslage

Im Interesse einer ganzheitlichen Korruptionsbekämpfung hatte der Senat der Freien Hansestadt Bremen mit Beschluss vom 31.10.2006 die Einrichtung einer Zentralen Antikorruptionsstelle (ZAKS) beim Senator für Inneres und Sport als der zentralen Stelle für die koordinierte Antikorruptionsarbeit in Bremen sowie eines Antikorruptionsrates (AKR) als ressortübergreifender Koordinierungsstelle der Antikorruptionsbeauftragten der Ressorts beschlossen.

Die „Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde)“ vom 16.1.2001 war damit überholt und entsprechend anzupassen. Die Gesellschaften, an denen die Freie Hansestadt Bremen beteiligt ist, waren durch die obengenannte Verwaltungsvorschrift nicht erfasst. Regeln zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption lagen somit in der individuellen Verantwortung der jeweiligen Geschäftsführungen und Aufsichtsgremien dieser Gesellschaften.

Der Antikorruptionsrat hat hierauf unter Beteiligung aller Ressorts sowie der Bremischen Bürgerschaft, dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen und dem Magistrat Bremerhaven die „Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung in der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde)“ vom 16.01.2001 überarbeitet. Darüber hinaus wurde die „Vorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption in den Gesellschaften der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde)“ erarbeitet. Die Verpflichtung der Gesellschaftervertreter/innen, diese Vorschrift in ihren Gesellschaften umzusetzen, stellt einen wichtigen Schritt hin zu einer einheitlichen Korruptionsbekämpfung in der Freien Hansestadt Bremen dar.

In der Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung werden unter anderem die folgenden wesentlichen inhaltlichen Änderungen vorgenommen:

- Der Geltungsbereich wird um die Betriebe nach § 26 LHO und sonstige unselbstständigen Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen sowie Zuwendungsempfänger von öffentlichen Mitteln erweitert.
- Eine Begriffsdefinition der „Bediensteten“ wird aufgenommen.
- Die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz von mit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung Beauftragten wird festgeschrieben.

- Für jedes Ressort wird die Verpflichtung zur Erstellung eines ‚Gefährdungsatlas‘ festgeschrieben.
- Mit einem Verweis auf den Verhaltenskodex gegen Korruption für die öffentlich Bediensteten wird diesem deutlich größere Bedeutung beigemessen.
- Die Aufgaben der „Beteiligten an der Antikorruptionsarbeit“ und ihre Zusammenarbeit werden neu beschrieben und die zwischenzeitlich geschaffenen Stellen Zentrale Antikorruptionsstelle, Antikorruptionsrat und Innenrevisionen aufgenommen. Die Struktur der Zentrale Antikorruptionsstelle beim Senator für Inneres und Sport als der zentralen Stelle für die koordinierte Antikorruptionsarbeit in Bremen war in Fortentwicklung des Senatsbeschlusses vom 31.10.2006 festzulegen.
- Die Aufzählung der Rechtsgrundlagen wird um das Korruptionsregistergesetz sowie die beiden anderen korruptionspräventiven Verwaltungsvorschriften über die Annahme von Belohnungen und Geschenken sowie die Verwaltungsvorschrift über die Annahme und Verwendung von Beträgen aus Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben ergänzt.
- Der Verfahrensablauf zur Aufdeckung von Korruptionsdelikten ist überarbeitet und das Zusammenwirken der betroffenen Stellen und ihre gegenseitigen Meldeverpflichtungen und Kompetenzen mit dem Ziel der Vernetzung beschrieben worden.
- Aussagen zum Datenschutz und zur Vertraulichkeit sind neu aufgenommen.
- Die Regelungen zum bestehenden Korruptionsregister sind aufgrund des Bremischen Gesetzes zur Errichtung und Führung eines Korruptionsregisters (Bremisches Korruptionsregistergesetz – BremKorG) vom 17.05.2011 überarbeitet worden.
- Die Empfehlung an die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie den von der Freien Hansestadt Bremen beherrschten öffentlichen Unternehmen, diese Vorschrift entsprechend anzuwenden, wird auf Empfehlung des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen gestrichen. Für die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts soll die Anwendung der Verwaltungsvorschrift verpflichtend werden.

Für die Korruptionsprävention in den Gesellschaften des Landes und der Stadtgemeinde Bremen wurde die „Vorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption in Gesellschaften der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde)“ erarbeitet. Sie basiert auf der Neufassung der Verwaltungsvorschrift und ist nur in den Punkten angepasst worden, in denen dies aufgrund des Gesellschaftsrechts notwendig war.

B. Beschluss des Senats vom 26.02.2013

Der Senat hat in seiner Sitzung am 26.02.2013 hierauf folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Senat beschließt die Neufassung der „Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen - Land- und Stadtgemeinde - (VV Antikorruption)“.
2. Der Senat beschließt die „Vorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption in Gesellschaften der Freien Hansestadt Bremen - Land und Stadtgemeinde“.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, die „Vorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption in Gesellschaften der Freien Hansestadt Bremen - Land und Stadtgemeinde -“ in den Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung in Kraft zu setzen.
4. Der Senat empfiehlt dem Magistrat der Stadt Bremerhaven, für seinen Zuständigkeitsbereich entsprechende Vorschriften zu erlassen bzw. Regelungen zu treffen.
5. Der Senat bittet die zuzuwendungsgebenden Ressorts für ihren Geschäftsbereich um entsprechende Umsetzung.

Die „Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen - Land- und Stadtgemeinde - (VV Antikor-

ruption)“ und die „Vorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption in Gesellschaften der Freien Hansestadt Bremen - Land und Stadtgemeinde “ wurden am 11.03.2013 im Amtsblatt verkündet. Sie sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

C. Beschlussvorschlag

Die Staatliche Deputation für Inneres und Sport nimmt den Bericht des Senators für Inneres und Sport über den Beschluss des Senats vom 26.02.2013 zu Regelungen zur Korruptionsprävention in der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) zur Kenntnis.